

zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr; Stand 13.08.2024

15. August 2024

Der DGB bedankt sich für die Übermittlung des o. g. Gesetzentwurfs und die - eingeräumte Möglichkeit, zu diesem erneut Stellung zu nehmen.

Kontakt:

Öffentlicher Dienst und
Beamtenpolitik

Deutscher Gewerkschaftsbund

Der Gesetzentwurf sieht weiterhin eine Änderung des § 88 BBG in der Form vor, dass der Dienstherr künftig einseitig festlegen können soll, wann die Beamtin bzw. der Beamte zwecks Ausgleichs von Mehrarbeit i. S. d. § 88 BBG vom Dienst befreit wird.

Keithstraße 1
10787 Berlin
Telefon: 030 240 60 723

oeb@dgb.de

Diese Ergänzung des § 88 BBG um den angedachten S. 4 (neu) lehnen wir - wie bereits in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf mit Stand 01.07.2024 ausgeführt - ab. Aus dem Gesetzentwurf wird nicht ersichtlich, warum es eines solchen Anordnungsrechts bedarf. Wie der Hessische Verwaltungsgerichtshof zu Recht ausführte, trifft Beamt*innen keine Pflicht als Ausgleich für geleistete Mehrarbeit Dienstbefreiung zu nehmen. Eine solche lasse sich auch nicht aus der Pflicht der Beamt*innen zur Gesunderhaltung herleiten (Hessischer VGH, Beschluss vom 09.06.2020 - 1 B 2144/19). Dieser Umstand soll nun durch die Normierung eines Anweisungsrechts umgangen werden. Dabei - und auch das führt der Hessische Verwaltungsgerichtshof zu Recht aus - ist einer Gesundheitsgefährdung durch Mehrarbeit vielmehr dadurch zu begegnen, dass Mehrarbeit nicht (mehr) dienstlich angeordnet oder genehmigt wird. Statt des vorgesehenen Anweisungsrechts braucht es vielmehr eine an den Realitäten und Aufgaben ausgerichtete Personalplanung. Sollte an der Regelung festgehalten werden, ist zumindest klarzustellen, dass die Anweisung allenfalls im Ausnahmefall erfolgen und nicht die Regel darstellen darf.

Im Übrigen schließt sich der DGB der Stellungnahme seiner Mitgliedsgewerkschaft ver.di an und bittet um Beachtung der Ausführungen.